DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 957/2013 DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 2013

zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Bamberger Hörnla / Bamberger Hörnle / Bamberger Hörnchen (g.g.A.)]

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel [1], insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ist die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel [2] aufgehoben und ersetzt worden.

(2) Der Antrag Deutschlands auf Eintragung der Bezeichnung „Bamberger Hörnla“ / „Bamberger Hörnle“ / „Bamberger Hörnchen“ wurde gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 im *Amtsblatt der Europäischen Union* [3] veröffentlicht.

(3) Der Verein „Arche Noah“ mit Sitz in Schiltern in Österreich hat Einspruch gegen die Eintragung dieser Bezeichnung eingelegt. Die Kommission hat den betreffenden Einspruch jedoch gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 für unzulässig erachtet, weil er unmittelbar bei der Kommission und damit unter Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung eingereicht wurde, wonach eine Einreichung über die zuständigen nationalen Behörden vorgeschrieben ist.

(4) Die Bezeichnung „Bamberger Hörnla“ / „Bamberger Hörnle“ / „Bamberger Hörnchen“ sollte daher eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Verordnung genannte Bezeichnung wird eingetragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 2013

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

[1] ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.
[2] ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.
[3] ABl. C 283 vom 19.9.2012, S. 18.

ANHANG

Für den menschlichen Verzehr bestimmte Agrarerzeugnisse gemäß Anhang I AEU-Vertrag:

Klasse 1.6: Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

DEUTSCHLAND

Bamberger Hörnla/Bamberger Hörnle/Bamberger Hörnchen (g.g.A.)